

# Datenschutz-Ticker

Juni 2023



**+++ ALTERNATIVE ZU COOKIE-BANNERN:  
VERORDNUNGSENTWURF FÜR EINWILLIGUNGSMANAGEMENT  
+++ BAG: VORSITZENDER DES BETRIEBSRATS KANN NICHT  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER SEIN +++ EUR 40 MIO. BUßGELD  
GEGEN ONLINE-MARKETING DIENSTLEISTER CRITEO +++  
BUßGELD VON EUR 4,9 MIO. GEGEN SPOTIFY +++ CHAT GPT-  
BETREIBER MUSS FRAGENKATALOG VON  
DATENSCHUTZBEHÖRDEN BEANTWORTEN +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ ALTERNATIVE ZU COOKIE-BANNERN: VERORDNUNGSENTWURF FÜR EINWILLIGUNGSMANAGEMENT+++**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat einen Verordnungsentwurf zum Einwilligungsmanagement vorgelegt. Nach § 26 TTDSG kann die Bundesregierung eine unabhängige Stelle einrichten, die nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung nach § 25 TTDSG anerkennt. Anerkannte Dienste können kommerziell sein und von denselben Dienstleistern angeboten werden, die auch Cookie-Banner oder Consent-Management-Tools für Webseiten anbieten. Der Entwurf konkretisiert nun die Anforderungen an die Anerkennung der Dienste zur Einwilligungsverwaltung und an die einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die neuen Dienste sollen eine Alternative zu den bekannten Cookie-Bannern sein und das Verwalten von Einwilligungen für nicht notwendige Cookies erleichtern. Der Nutzer soll über den Dienst seine Einstellungen für Cookies zentral und übersichtlich regeln können. Damit entfällt die Notwendigkeit für individuelle Einstellungen über Cookie-Banner auf einzelnen Webseiten. Beteiligte Kreise haben nun bis Mitte Juli 2023 Zeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

[Zur Pressemitteilung des BMDV \(v. 1. Juni 2023\)](#)

[Zum Verordnungsentwurf des BMDV \(v. 1. Juni 2023\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH: BEI DATENAUSKUNFT NACH ART. 15 DSGVO SIND DATENSCHUTZRECHTE DER MITARBEITER ZU BERÜCKSICHTIGEN+++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat erneut über den Umfang des Auskunftsanspruchs entschieden. Der Kläger war sowohl Kunde als auch Angestellter einer Bank. Er hatte mitbekommen, dass von anderen Angestellten des Unternehmens Daten von ihm abgefragt worden waren. Daraufhin wollte er u.a. erfahren, wer auf seine personenbezogenen Daten zugegriffen hatte. Der EuGH entschied, dass dem Kläger zwar ein Auskunftsrecht gegen die Bank zustünde, das auch nicht dadurch beschränkt sei, dass die Bank im Rahmen einer reglementierten Tätigkeit ihre Geschäfte ausübt. Über die Identität der abrufenden Angestellten der Bank durfte jedoch keine Auskunft erteilt werden, um wiederum deren Datenschutz zu gewährleisten. Etwas anderes hätte gegolten, wenn diese Angestellten die Abfragen nicht im Einklang mit den Weisungen der Bank durchgeführt hätten. Auch in einem solchen Fall hätten jedoch die Rechte und Freiheiten der abfragenden Mitarbeiter berücksichtigt werden müssen. Ferner stellte das Gericht fest, dass mit einem Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO auch Informationen abgefragt werden können, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO verarbeitet wurden.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 22. Juni 2023, C-579/21\)](#)

### **+++ BGH ZUM RECHT AUF VERGESSENWERDEN BEI GOOGLE +++**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über Auslistungsbegehren gegen Google entschieden. Es ging um die Frage, welche Voraussetzungen Betroffene darlegen müssen, um von Google die Löschung von Suchergebnissen verlangen zu können, wenn diese angeblich unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Geklagt hatte ein Ehepaar aus dem Finanzsektor, das sich gegen die Veröffentlichung von negativen Informationen wehrte, die bei der Google-Suche verlinkt wurden. Google hatte sich geweigert, die Einträge zu löschen, da die Richtigkeit der Informationen nicht beurteilt werden könne und die Betroffenen zunächst gerichtlich gegen die Autoren vorgehen müssten. Der BGH hat nun klargestellt, dass Betroffene relevante und hinreichende Nachweise dafür vorlegen müssen, dass die in den Google-Treffern enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind. Google ist als Betreiber der Suchmaschine nicht verpflichtet, selbst Ermittlungen anzustellen. Nicht notwendig ist allerdings, dass Betroffene zunächst gegen die Webseitenbetreiber auf Entfernung der Informationen klagen.

[Zur Pressemitteilung des BGH \(v. 23. Mai 2023, VI ZR 476/18\)](#)

## **+++ LG KÖLN: UNZULÄSSIGE DATENÜBERMITTLUNG AN GOOGLE AUF TELEKOM WEBSEITE +++**

Mit einer Unterlassungsklage ist die Verbraucherzentrale NRW erfolgreich gegen die Telekom Deutschland GmbH vorgegangen. Auf deren Webseite war u.a. das Analyse- und Marketing-Tool Google Ads Services implementiert. Das Landgericht Köln hat entschieden, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an den Google-Konzern in den USA rechtswidrig ist, und hat der Telekom die weitere Nutzung untersagt. Dabei stellt das Gericht fest, dass es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt und dass es in den USA derzeit kein angemessenes Datenschutzniveau gibt. Etwaige Standardvertragsklauseln würden einen Zugriff staatlicher Behörden nicht verhindern. Es liege auch keine wirksame Einwilligung in die Datenübermittlung gemäß Art. 49 DSGVO vor. Zwar nutzte die Telekom ein Cookie-Banner, jedoch seien die Webseiten-Besucher nicht ausreichend über den Datentransfer informiert worden. Ob eine Einwilligung für eine dauerhafte Datenübermittlung in Drittländer überhaupt zulässig ist, entschied das Gericht dagegen nicht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[Zum Urteil des LG Köln \(v. 23. März 2023, 33 O 376/22\)](#)

[Zur Pressemitteilung der Verbraucherzentrale \(v. 10. Mai 2023\)](#)

## **+++ BAG: VORSITZENDER DES BETRIEBSRATS KANN NICHT DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER SEIN +++**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Betriebsratsvorsitzender kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter sein kann. Das beklagte Unternehmen hatte den Kläger, der Vorsitzender des Betriebsrats ist, als Datenschutzbeauftragten bestellt, diese Bestellung aber auf Veranlassung der Thüringer Datenschutzbehörde widerrufen. Gegen diese Abberufung wehrte sich der Kläger. Das BAG stellt fest, dass der Vorsitz im Betriebsrat einer Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz typischerweise entgegensteht und den Arbeitgeber berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Datenschutzbeauftragten könnten typischerweise nicht durch dieselbe Person ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden. Dem Betriebsratsvorsitzenden fehle damit die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit.

[Zur Pressemitteilung des BAG \(v. 6. Juni 2023, 9 AZR 383/19\)](#)

# 3. Behördliche Maßnahmen

## **+++ EUR 40 MIO. BUßGELD IN FRANKREICH GEGEN ONLINE-MARKETING DIENSTLEISTER CRITEO +++**

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld von EUR 40 Mio. gegen das Online-Werbeunternehmen Criteo verhängt. Das Unternehmen betreibt „Behavioral Targeting“, wobei das Surfverhalten von Nutzern mittels Cookies getrackt wird. Aufgrund der Beschwerden von Datenschutzorganisationen untersuchte die CNIL das Unternehmen. Sie stellt mehrere Datenschutzverstöße fest, insbesondere im Zusammenhang mit der Einwilligung der Betroffenen. Die Cookies wurden zum Teil ohne Einwilligung der Betroffenen platziert bzw. die Einwilligung wurde nicht wirksam eingeholt. Auch wurde der Widerruf der Einwilligung nicht hinreichend beachtet. Außerdem war die Datenschutzerklärung von Criteo nach Meinung der CNIL zu ungenau formuliert und Auskunftersuchen von Betroffenen wurden nur mangelhaft beantwortet. Schließlich waren auch die Vereinbarungen mit Partnern (Joint Controllern) nicht vollständig.

[Zur Pressemitteilung des edpb \(v. 15. Juni 2023, Englisch\)](#)

[Zur Entscheidung der Behörde \(v. 15. Juni 2023, Französisch\)](#)

## **+++ BUßGELD VON EUR 4,9 MIO. GEGEN SPOTIFY +++**

Die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) hat ein Bußgeld von umgerechnet EUR 4,9 Mio. gegen Spotify AB festgesetzt. Die Behörde stellte fest, dass Spotify Auskunftersuchen von Betroffenen gemäß Art. 15 DSGVO nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Mehrere Privatpersonen hatten sich bei der Behörde beschwert. Die von Spotify erteilten Auskünfte enthielten weder die Kategorien von personenbezogenen Daten, auf die sich die Verarbeitung bezieht, noch die Kategorien von Empfängern der Daten. Außerdem wurden die Zwecke der Verarbeitung nicht genannt und fehlten Informationen zu Garantien bei der Übermittlung von Daten in Drittländer. Die Behörde stellte zudem klar, dass die Erteilung der Auskunft in englischer Sprache nicht genügte, um den Betroffenen verständliche Informationen zu erteilen. Vielmehr müsse die Auskunft auch in der Landessprache der Betroffenen erteilt werden.

[Zur Pressemitteilung der IMY \(v. 13. Juni 2023, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der IMY \(v. 12. Juni 2023, Schwedisch\)](#)

### **+++ USD 20 MIO. BUßGELD GEGEN MICROSOFT WEGEN XBOX-ACCOUNTS +++**

Die US-amerikanische Aufsichtsbehörde Federal Trade Commission (FTC) hat die Microsoft Corporation mit einem Bußgeld von USD 20 Mio. (umgerechnet ca. EUR 18,7 Mio.) belegt. Bei der Einrichtung des Xbox-Accounts wurden massenhaft Daten von Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern verarbeitet. So wurden die Kinder aufgefordert, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum anzugeben. Die Daten wurden teilweise über Jahre aufbewahrt und zudem für Werbezwecke weitergegeben. Darüber hinaus hat Microsoft die Daten der Minderjährigen auch dann behalten, wenn die Eltern die Anmeldung zum Account abgebrochen hatten. Die FTC stützt sich dabei auf den Children's Online Privacy Protection Act (COPPA), der u.a. die persönlichen Daten von Kindern unter 13 Jahren schützt. Microsoft wurde aufgefordert, die Eltern zu informieren sowie deren Zustimmung für Konten einzuholen, die vor Mai 2021 erstellt worden waren. Zudem muss ein neues Löschkonzept für die Fälle fehlender Einwilligung eingerichtet werden.

[Zur Pressemitteilung der FTC \(v. 5. Juni 2023, Englisch\)](#)

### **+++ EUR 300.000 BUßGELD GEGEN BANK WEGEN FEHLENDER TRANSPARENZ ÜBER AUTOMATISIERTE ABLEHNUNG EINES KREDITKARTENANTRAGS +++**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat ein Bußgeld von EUR 300.000 gegen die Deutsche Kreditbank (DKB) verhängt. Die Bank hatte sich geweigert, einem Kunden nachvollziehbare Auskünfte über die Gründe der automatisierten Ablehnung eines Kreditkartenantrags zu erteilen. Der Kunde hatte über ein Online-Formular eine Kreditkarte beantragt und musste dabei verschiedene Daten angeben, u.a. Beruf, Einkommen und Personalien. Aufgrund dieser und Daten aus anderen Quellen lehnte der Algorithmus der Bank den Antrag ohne besondere Begründung ab. Auf Nachfrage des Kunden machte die Bank lediglich pauschale Angaben zum Scoring-Verfahren und weigerte sich, ihm mitzuteilen, warum sie in seinem Fall von einer schlechten Bonität ausging. Der Kunden beschwerte sich daher bei der Datenschutzbehörde, die einen Verstoß gegen Art. 22 und Art. 15 DSGVO feststellte. Wenn Unternehmen automatisiert Entscheidungen treffen, sind sie verpflichtet, diese stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. Eine Bank ist verpflichtet, die Kunden bei der automatisierten Entscheidung über einen Kreditkartenantrag über die Gründe einer Ablehnung zu informieren.

[Zur Pressemitteilung der BlnBDI \(v. 31. Mai 2023\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 31. Mai 2023, Englisch\)](#)

## **+++ BUßGELD VON EUR 7,6 MIO. GEGEN ITALIENISCHES TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN +++**

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen die Tim S.p.A, ein Energie- und Telekommunikationsunternehmen, ein Bußgeld in Höhe von EUR 7,6 Mio. verhängt. Gegenstand der wiederholten Beschwerden von Betroffenen waren insbesondere unerwünschte Werbeanrufe ohne wirksame Einwilligung. In anderen Fällen erfolgten die Anrufe trotz Einträgen in Opt-out Listen oder erteilten Werbewidersprüchen. Betroffenenrechte wurden nicht oder verspätet erfüllt. Ein weiterer Verstoß durch das Unternehmen lag darin, dass ein Datenschutzvorfall nicht an die Behörde gemeldet worden war. Außerdem wurden Telefonnummern von Betroffenen ohne deren Zustimmung in einer öffentlich zugänglichen Liste veröffentlicht. Die Behörde gab dem Unternehmen insbesondere auf, seine Call Center besser zu überwachen, um unzulässiges Telemarketing zu verhindern.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 9. Juni 2023, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 13. April 2023, Italienisch\)](#)

## **4. Stellungnahmen**

### **+++ CHAT GPT-BETREIBER MUSS FRAGENKATALOG VON DATENSCHUTZBEHÖRDEN BEANTWORTEN +++**

Bereits im April haben mehrere deutsche Datenschutzbehörden (u.a. Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein) einen umfangreichen Fragenkatalog an OpenAI, den Betreiber des Chatbots ChatGPT, versandt. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat sein Anhörungsschreiben nebst Fragenkatalog nun veröffentlicht. Die Fragen beziehen sich insbesondere darauf, ob die Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Grundprinzipien gerecht wird, ob sie auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruht und ob sie für die Betroffenen ausreichend transparent ist. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird gefragt, welche Altersgrenze für die Nutzung von ChatGPT bestimmt ist, wie die Einhaltung der Altersgrenze überprüft wird, und ob für alle Nutzenden unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt wird. Offenlegen muss OpenAI auch, aus welchen Quellen die Trainingsdaten stammen und für welche Zwecke (z.B. Profilbildung und Werbung) die

Nutzungsdaten gespeichert werden. Gefragt wird weiter zur Datensicherheit und zur Einhaltung von Betroffenenrechten. Zudem soll OpenAI eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorlegen.

[Zum Schreiben des ULD \(v. 19. April 2023\)](#)

## **+++ EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZUR DSGVO-BUßGELDZUMESSUNG+++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 die endgültigen Leitlinien zur Bußgeldzumessung angenommen. Durch diese Leitlinien soll das Vorgehen der Aufsichtsbehörden bei der Sanktionierung von Datenschutzverstößen transparenter werden. Die von den Datenschutzbehörden zur Berechnung von Geldbußen angewandte Methodik wird dadurch europaweit harmonisiert. Dabei werden drei Elemente berücksichtigt: die Kategorisierung der Verstöße nach ihrer Art, die Schwere des Verstoßes und der Umsatz eines Unternehmens. Die Leitlinien sehen zudem ein fünfstufiges Verfahren vor, bei dem die Anzahl der sanktionierbaren Verhaltensweisen, der Ausgangspunkt für die Berechnung der Geldbuße, erschwerende oder mildernde Faktoren, die gesetzlichen Höchstbeträge für Geldbußen sowie die Erfordernisse der Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 7. Juni 2023, Englisch\)](#)

[Zu den Leitlinien des EDSA \(v. 24. Mai 2023, Englisch\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

### Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.